



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 15

Memmingen, 11. Juni 1999

41. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
09.06.1999	Haushaltssatzung der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 1999 vom 09. Juni 1999.	97
09.06.1999	Haushaltssatzung für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 1999	99
10.06.1999	Hinweis zur öffentlichen Auflegung des Haushaltsplanes der Stadt Memmingen und der Haushaltspläne der von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 1999	101
10.06.1999	Berichtigung der Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Durchführung des Anhörverfahrens zur Planfeststellung für ein Vorhaben der Deutschen Bahn AG; Ausbaumaßnahme Memmingen – Heimertingen Bahn–km 36,140 – 41,700 der Strecke Kempten – Neu-Ulm vom 02. Juni 1999 (SVBI 94)	101

Der Stadtrat hat am 18. März 1999 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

Haushaltssatzung
der Stadt Memmingen
für das Haushaltsjahr 1999

Vom 09. Juni 1999

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1999 (GVBl S. 86) erläßt die Stadt Memmingen mit Genehmigung der Regierung von Schwaben vom 28. Mai 1999 Nr. 230-1512.2/14 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **151.310.850,00 DM**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **44.646.800,00 DM**

und insgesamt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **195.957.650,00 DM** ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Klinikums für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit festgesetzt; er schließt

nach dem Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen mit je **105.353.000,00 DM**

und nach dem Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **4.899.110,00 DM** ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 17.100.000,00 DM festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Klinikums sind nicht vorgesehen.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes wird auf 8.105.000,00 DM festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.350.000,00 DM festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Klinikums werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. <u>Grundsteuer</u> | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 250 v.H. |
| b) für Grundstücke (B) | 330 v.H. |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u> | 330 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000,00 DM festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Klinikums wird auf 5.000.000,00 DM festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 3.000.000,00 DM festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Memmingen, 09. Juni 1999
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 1999 S. 97

Der Stadtrat hat am 18. März 1999 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

Haushaltssatzung
für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen
für das Haushaltsjahr 1999

09. Juni 1999

Aufgrund Art. 29 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 1996 (GVBI S. 126, BayRS282-1-1-1-K) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1999 (GVBI S. 86) erläßt die Stadt Memmingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 1999 werden wie folgt festgesetzt; sie schließen

bei der Unterhospitalstiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.268.560,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.204.940,00 DM

bei der Großspendpflege

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	76.500,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	35.870,00 DM

bei der Dreikönigskapellenstiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	954.150,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	465.050,00 DM

bei der Lorenz Steffel'schen Wohlt. Stiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	135.800,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	91.500,00 DM

bei der Friedrich und Sofie Haußmann'schen Stiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	27.430,00 DM

bei der Sigmund und Marie Honacker'schen Stiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.900,00 DM

bei der Dr. Müller-Jürgens Stiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.000,00 DM

bei der Karl und Theodora Finckh'schen Wohlt. Stiftung**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

10.000,00 DM**bei den Vereinigten Stipendienstiftungen****im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.900,00 DM**bei der Vöhlin'schen Stiftung****im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

9.300,00 DM**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.010,00 DM

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenshaushalten werden nicht festgesetzt.

§ 4Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden nicht bean-
sprucht.**§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Memmingen, 09. Juni 1999

STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger

Oberbürgermeister

SVBI 1999 S. 99

Nachfolgende Bekanntmachungen wird hiermit veröffentlicht:

Hinweis
zur öffentlichen Auflegung
des Haushaltsplanes der Stadt Memmingen und
der Haushaltspläne der von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen
für das Haushaltsjahr 1999

Vom 10. Juni 1999

Der Haushaltsplan der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 1999 und die Haushaltspläne für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 1999 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung in der Zeit vom 14. bis einschließlich 23. Juni 1999 bei der Stadt Memmingen -Stadtkämmerei-, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, I. Stock, Zimmer 114, während der Dienststunden öffentlich auf.

Memmingen, 10. Juni 1999
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Berichtigung wird hiermit veröffentlicht:

Berichtigung der Bekanntmachung
der Stadt Memmingen über die Durchführung des Anhörungsverfahrens
zur Planfeststellung für ein Vorhaben der Deutschen Bahn AG;
Ausbaumaßnahme Memmingen – Heimertingen Bahn–km 36,140 – 41,700 der Strecke
Kempton – Neu-Ulm vom 02. Juni 1999 (SVBI S. 94)

Vom 10. Juni 1999

Der Ort, an dem der Plan für das Vorhaben der Deutschen Bahn AG in der Zeit vom 14. Juni 1999 bis einschließlich 13. Juli 1999 bei der Stadt Memmingen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegt, muß richtig lauten:
„Stadt Memmingen -Bauverwaltungsamt- Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 206.“

Memmingen, 10. Juni 1999
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister